

Rundfunkgebühren bei „betrieblich genutzten“ Kraftfahrzeugen

Ein Thema, das mich arg verblüfft hat und was ich deswegen weiterverbreiten möchte, ist die **Erhebung von Rundfunkgebühren in „geschäftlich genutzten“ Fahrzeugen. Das betrifft Sie nicht?! Ha, völliger Aberglaube, sofern Sie nicht gerade Rentner sind!**



Wir alle wissen, daß Radios in „geschäftlich genutzten“ Fahrzeugen anzumelden = gebührenpflichtig sind. Interessant ist aber die Definition, ab wann ein Fahrzeug **„geschäftlich genutzt“** wird. Die allseits beliebte GEZ stützt ihre Erhebungspraxis dabei auf ein **Grundsatzurteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim (AZ 2 S 2521/93)**, nach dem eine geschäftliche Nutzung bereits im allergeringsten Umfang im Zusammenhang mit der Erzielung von Einnahmen vorliegt.

Was heißt das nun konkret? Ich will's mal nach Berufsgruppen aufteilen. Also:

nichtselbständig Angestellte:

Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte werden als „privat“ gewertet, sind also unschädlich. Eine Dienstreise mit Erstattung von Kilometergeld und/oder Geltendmachung von Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung ist aber schon schädlich, das Autoradio kostet extra! Dies wird nur von der GEZ nicht verfolgt, weil sie die Daten dazu nicht erheben kann.

Angestellte mit Nebentätigkeit:

Die geringste Nebentätigkeit, also z.B. ein paar Stunden Nachhilfe oder ein einziger entgeltlich honorierter Vortrag, führen ebenfalls zu einer „geschäftlichen Verwendung“, das Radio kostet extra. Ich konnte vom SWR keine Aussage dazu erhalten, ob ein einmaliger Vortrag zur Gebührenpflicht nur im betreffenden Kalenderjahr führt oder ob das Kfz sozusagen „auf Dauer“ infiziert ist, aber angesichts chronisch knapper Kassen darf über die Auslegung getrost spekuliert werden.

„Harmlos“ ist für Angestellte also nur ein Dienstwagen, der muß vom Arbeitgeber ohnehin bei der GEZ angemeldet werden!

selbständige Gewerbetreibende

Ein Kfz, das offiziell als Geschäftswagen läuft, ist anmeldepflichtig, das ist auch mir ohne weiteres einsichtig. Lohn-Pflicht besteht aber auch dann, wenn das Fahrzeug finanzamtstechnisch als Privatfahrzeug behandelt wird und wir nur die Kilometerpauschalen geltend machen! Wie gesagt, die geringste geschäftliche Nutzung ab 1 km p.a. führt zur Anmeldepflicht.

Das geht sogar noch weiter: Wenn Sie einen Geschäfts- und einen Privatwagen haben und der Privatwagen gelegentlich für

geschäftliche Fahrten genutzt wird, ist auch dieser separat gebührenpflichtig. Dann können Sie insgesamt drei Mal (1 x privat, 2 x Kfz).

Die Ausrede „Ich bin doch nur einer, da kann ich nicht gleichzeitig zwei Mal hören, zählt übrigens auch nicht. Die nette Dame vom SWR war diesbezüglich wenigstens ehrlich und meinte, es ginge schließlich um die Sicherung eines gegebenen Gebührenaufkommens.

Wenn Sie „erwischt“ werden, hat das übrigens zur Folge, daß die Rundfunkgebühren **maximal bis 1993** (dem Ergehen des Urteils) **zurück nacherhoben** werden. Strafrechtliche Folgen werden jedoch von der GEZ nicht gezogen, die sind zufrieden, wenn sie ihr Geld kriegen.

Wichtig zu wissen ist auf jeden Fall, daß die GEZ-Kontrolletts zur Sachverhaltsermittlung **auf Ihre natürlich wahrheitsgemäßen (!) Angaben angewiesen sind**. Wegen des Datenschutzes bekommen sie keine Auskünfte vom Arbeitgeber, von der Zulassungsstelle, vom Finanzamt oder von anderen Behörden (Gemeinde etc.). Eine berufliche Nutzung können sie höchstens aus allgemein zugänglichen öffentlichen Registern (z.B. Handelsregister) oder Auftritten wie Zeitungsanzeigen vermuten.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen nun ein paar Leitlinien an die Hand geben für den Fall, daß die GEZ auch bei Ihnen vorstellig wird.

